

Satzung „Rennclub H4 e.V.“ (in Gründung)

§ 1 Name und Sitz des Vereins, Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen „Rennclub H4“.
2. Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden und führt danach den Zusatz „e.V.“.
3. Der Verein hat seinen Sitz in Magdeburg.
4. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr. Das erste Geschäftsjahr wird als Rumpfgeschäftsjahr geführt.

§ 2 Zweck des Vereins

Der Zweck des Vereins ist die Förderung der Pferdezucht, die Unterstützung des Galoppsports sowie des Pferdeamateursports in Deutschland und insbesondere in Magdeburg und anderer ostdeutscher Rennvereine. Der Verein möchte den Pferdesport wieder stärker in den Fokus der Allgemeinheit rücken, Aufmerksamkeit erzeugen und Pferdebesitzern, -trainern sowie -züchtern eine Plattform geben, um den Sport zu präsentieren. Dabei soll insbesondere dem Trend entgegengewirkt werden, dass die Zahl der Sportpferde kontinuierlich zurückgeht und damit die vielfältigen Möglichkeiten der Leistungsschau, der Zucht und des historischen Brauchtums gefährdet sind.

Der Zweck soll u.a. durch folgende Maßnahmen erreicht werden:

- Organisation und Durchführung von Kultur- und Sportveranstaltungen im Zusammenhang mit dem Pferdesport
- Netzwerkpflge zugunsten des Pferdesports (auch im Bereich der sozialen Medien) durch gezielte Ansprache von Unterstützern im unternehmerischen und nichtunternehmerischen Bereich
- Öffentlichkeits- und Pressearbeit im Rahmen von Veranstaltungen und Diskussionsforen
- Aufzeigen von Synergien und Optimierungspotenzialen im Pferdesport durch Zusammenführung unterschiedlicher sportnaher Akteure

Die Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke, ist jedoch nicht auf die Erreichung ausschließlich gemeinnütziger Zwecke ausgelegt.

§ 3 Vereinsvermögen

1. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.
2. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
3. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

4. Das einzelne Vereinsmitglied hat am Vereinsvermögen keinen Anteil. Das gilt auch für den Fall der Auflösung des Vereins oder der Beendigung der Mitgliedschaft.
5. Ehrenamtlich tätige Personen haben Anspruch auf Ersatz nachgewiesener Auslagen. Diese können pauschal bis zur Höhe des gesetzlich zulässigen Betrages erstattet werden.
6. Der Verein versichert auf eigene Kosten seine Organe im notwendigen Umfang.

§ 4 Mitgliedschaft

1. Ordentliche Mitglieder des Vereins können natürliche und juristische Personen werden, die ihr Interesse an den Zwecken am Verein glaubwürdig darlegen.
2. Die Mitgliedschaft wird durch schriftliche Beitrittserklärung beantragt. Über die Aufnahme des Beitrittswilligen entscheidet der Vorstand mit einfacher Mehrheit.
3. Die Mitgliedschaft erlischt:
 - a. durch Kündigung der Mitgliedschaft (Austrittserklärung);
 - b. bei natürlichen Personen durch Tod, bei juristischen Personen durch deren Auflösung;
 - c. durch Auflösung des in §1 benannten Vereins.

§ 5 Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Alle Mitglieder des Vereins haben die gleichen Rechte und Pflichten. Die Mitglieder sind verpflichtet, die Bestimmungen der Satzung und die Beschlüsse der Mitgliederversammlung und die Vorstandsbeschlüsse einzuhalten. Sie sind gehalten, den Vorstand bei der Erfüllung seiner Aufgaben zu unterstützen.
2. Die Mitglieder sind berechtigt zur Teilnahme an der Mitgliederversammlung und zur Ausübung der der Mitgliederversammlung zukommenden Rechte.
3. Die Mitgliedschaftsrechte können von den Mitgliedern nur persönlich wahrgenommen werden.

§ 6 Kündigung der Mitgliedschaft

1. Die Kündigung der Mitgliedschaft durch das Mitglied kann nur zum Jahresende erfolgen und muss mindestens drei Monate vorher schriftlich gegenüber der/dem Vorsitzenden oder der/dem Schatzmeister/in mitgeteilt werden. In begründeten Fällen kann auf Antrag des Mitgliedes durch den Vorstand eine kürzere Kündigungsfrist beschlossen werden.

§ 7 Ausschluss eines Mitgliedes

1. Der Verein, vertreten durch den Vorstand, kann die Mitgliedschaft mit sofortiger Wirkung kündigen, wenn wichtige Gründe vorliegen. Diese können beispielsweise sein:
 - a. Ein Verhalten, welches das Ansehen oder die Interessen des Vereins schädigt;



- b. grobe Zuwiderhandlung gegen die Satzung und die Beschlüsse des Vorstandes und der Mitgliederversammlung bzw. deren Geheimhaltungspflicht gegenüber Dritten;
 - c. Nichtzahlung der Mitgliedsbeiträge;
 - d. wenn sich das Mitglied nicht aktiv an den Projekten des Vereins beteiligt oder ihnen zuwiderhandelt;
 - e. bei Eintreten eines Vermögensverfalls des Mitgliedes.
2. Darüber hinaus kann der Antrag auf Ausschluss eines Mitgliedes durch jedes Mitglied gestellt werden. Der Antrag ist schriftlich zu begründen.
 3. Vor der Beschlussfassung über den Ausschluss wird dem betroffenen Mitglied die Möglichkeit gegeben, sich zur Sache zu äußern.
 4. Der Beschluss über den Ausschluss ist dem Mitglied schriftlich mitzuteilen. Gegen den innerhalb von 14 Tagen mit eingeschriebenem Brief zugestellten Ausschlussbeschluss kann der Betroffene innerhalb eines Monats beim Vorstand einen Antrag auf Entscheidung bei der nächsten Mitgliederversammlung stellen. Die Entscheidung dieser Mitgliederversammlung ist endgültig.
 5. Die Pflicht zur Beitragszahlung bleibt bis zur Wirksamkeit der Kündigung oder des Ausschlusses erhalten.

§ 8 Mitgliedsbeitrag

1. Höhe und Fälligkeit der Beiträge werden in einer gesonderten Beitragsordnung durch die Mitgliederversammlung festgelegt.
2. Die erstmalige Aufstellung wird durch die Mitgliederversammlung beschlossen, spätere Änderungen erfolgen durch Vorstandsbeschluss.

§ 9 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

- a. Der Vorstand und
- b. die Mitgliederversammlung.

§ 10 Vorstand

1. Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins.
2. Der Vorstand ist für die Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht im Rahmen der Satzung auf ein anderes Organ übertragen werden.
3. Der geschäftsführende Vorstand i.S.d. § 26 BGB besteht aus dem/der Vorsitzenden und dem/der stellv. Vorsitzenden und dem/der Schatzmeister/in.
4. Maximal zwei weitere Vereinsmitglieder können von der Mitgliederversammlung als erweiterter Vorstand gewählt werden. Diese haben in der Vorstandssitzung volles Stimmrecht.

5. Der Vorstand und der erweiterte Vorstand werden auf die Dauer von vier Jahren durch die Mitgliederversammlung gewählt. Die innere Funktionsverteilung erfolgt auf der ersten konstituierenden Sitzung des Vorstandes. Der Vorstand führt die Amtsgeschäfte fort, bis der neugewählte Vorstand die Amtsgeschäfte übernimmt.
6. Der Vorstand tritt in der Regel vierteljährlich zusammen oder wenn ein Mitglied dies beantragt. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Vorstandsmitglieder an der Zusammenkunft teilnehmen.
7. Die Beschlüsse des Vorstandes werden mit einfacher Mehrheit der teilnehmenden Vorstandsmitglieder gefasst.
8. Über die Beschlüsse des Vorstandes werden schriftliche Protokolle angefertigt und allen Vorstandsmitgliedern binnen 14 Tagen überlassen. Die Beschlüsse unterliegen der Geheimhaltungspflicht gegenüber Dritten.
9. Bei Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes ist der Vorstand berechtigt, ein neues ordentliches Mitglied kommissarisch bis zur nächsten Wahl zu berufen.
10. Der Vorstand ist der Mitgliederversammlung für alle getroffenen Entscheidungen und Maßnahmen zur Rechenschaft verpflichtet, nicht jedoch einem einzelnen Mitglied.
11. Die laufenden Einnahmen und Ausgaben des Vereins werden vom Schatzmeister/in nach den Richtlinien des Vorstandes und den Beschlüssen der Mitgliederversammlung verwaltet. Der Schatzmeister/in ist verpflichtet, ordnungsgemäß Buch zu führen und der Mitgliederversammlung einen Jahresabschluss entsprechend den gesetzlichen Vorschriften vorzulegen.
12. Der Vorstand entscheidet über die Erstattung nachgewiesener und pauschalierter Auslagen im Sinne von §3 Abs. 5.

§ 11 Mitgliederversammlung

1. Die Einberufung der Mitgliederversammlung hat schriftlich oder in Textform (E-Mail, Fax usw.) unter Angabe der Tagesordnung zu erfolgen. Die Einladung mit Tagesordnung muss den Mitgliedern zwei Wochen vor dem Tage der Versammlung übersandt werden. Über die Form der Einberufung entscheidet der Vorstand mit einfacher Mehrheit.
2. Eine ordentliche Mitgliederversammlung ist mindestens alle zwei Jahre durchzuführen.
3. Eine Außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen:
 - a. Auf Verlangen von zwei Mitgliedern des Vorstandes;
 - b. auf Verlangen von mindestens einem Drittel der Mitglieder.
4. Jedes Mitglied ist berechtigt, beim Vorstand Anträge zur Tagesordnung einzubringen. Diese Anträge müssen dem Vorstand eine Woche vor dem Tage der Mitgliederversammlung schriftlich zugegangen sein. Der Vorstand leitet den Mitgliedern die fristgerecht eingereichten Anträge zu.
5. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden des Vereins oder vom Stellvertreter/in oder durch ein vom Vorstand beauftragtes Mitglied geleitet.
6. Die Wahl des Vorstandes wird durch einen in offener Wahl durch die Mitgliederversammlung gewählten Wahlausschuss geleitet,

7. Die Mitgliederversammlung beschließt außer in den gesetzlich vorgegebenen Fällen und vorbehaltlich abweichender Bestimmungen in dieser Satzung insbesondere über folgende Angelegenheiten:
 - a. Die Festlegung der Beitragsordnung;
 - b. den Rechenschaftsbericht des Vorstandes;
 - c. den Rechenschaftsbericht des Schatzmeister/in;
 - d. den Prüfbericht der Revisoren;
 - e. die Entlastung des Vorstandes;
 - f. die Wahl der Wahlkommission für die Vorstandswahl;
 - g. die Wahl der Revisoren für die neue Wahlperiode;
 - h. die Wahl des Vorstandes;
 - i. Änderungen der Satzung und die Auflösung des Vereins.
8. Die Mitgliederversammlung kann durch Beschluss bestimmte Aufgabe in jederzeit widerrufbarer Weise auf den Vorstand übertragen.

§ 12 Beschlüsse der Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß einberufen wurde.
2. Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder gefasst, soweit sich aus der Satzung nicht etwas anderes ergibt. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Votum des Vorsitzenden und bei dessen Abwesenheit die des Stellvertreters.
3. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen. Diese ist vom Versammlungsleiter der Mitgliederversammlung und vom Vorsitzenden zu unterzeichnen.
4. Über die Wahl des Vorstandes ist eine Niederschrift anzufertigen und vom Wahlleiter und Versammlungsleiter zu unterzeichnen.
5. Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung unterliegen der Geheimhaltungspflicht gegenüber Dritten. Die Beschlussfassung der Mitgliederversammlung unterliegen die in der Tagesordnung bekannt gegebenen Punkte.

§ 13 Stimmrecht

1. Jedes ordentliche Mitglied hat in der Mitgliederversammlung eine Stimme. Jedes Vorstandsmitglied hat in der Vorstandssitzung eine Stimme.
2. Eine Stimmenübertragung ist nicht möglich.
3. Unter besonderen Umständen (Pandemie, gesetzl. vorgegebene Versammlungseinschränkungen) kann das Stimmrecht durch eine Briefwahl ausgeübt werden.

§ 14 Vertretungsbefugnis



1. Der Vorsitzende und der stellv. Vorsitzende sind jeweils einzeln vertretungsberechtigt.
2. Bei Vertretungshandlungen der übrigen Vorstandsmitglieder vertreten jeweils zwei Vorstandsmitglieder gemeinsam, dem muss ein ordentlicher Vorstandsbeschluss zugrunde liegen.

§ 15 Geschäftsführung

1. Der Vorstand kann einen Geschäftsführer und bei Bedarf weitere Mitarbeiter anstellen. In diesem Fall sind Personalunionen zulässig.
2. Der Geschäftsführer und die Mitarbeiter führen die Beschlüsse des Vorstandes und der Mitgliederversammlung aus. Die Rechte und Pflichten des Geschäftsführers und der Mitarbeiter ergibt sich aus einem abzuschließenden Anstellungsvertrag.

§ 16 Änderung der Satzung

1. Eine Änderung der Satzung bedarf des Beschlusses der Mitgliederversammlung.
2. Für eine Änderung der Satzung ist eine 2/3 Mehrheit der anwesenden ordentlichen Vereinsmitglieder erforderlich. Über eine Änderung der Satzung kann in der Mitgliederversammlung nur abgestimmt werden, wenn auf diesen Tagesordnungspunkt bereits in der schriftlichen Einladung zur Mitgliederversammlung hingewiesen wurde.
3. Eine Änderung der Satzung, die von Aufsichts-, Gerichts- oder Finanzbehörden aus formalen Gründen verlangt werden, kann der Vorstand von sich aus vornehmen. Diese Änderung der Satzung muss allen Vereinsmitgliedern mitgeteilt werden.

§ 17 Revision

1. Die Mitgliederversammlung wählt mindestens eine/n Revisor/in. Die Aufgaben sind die Kassen- und Rechnungsprüfung und die Einhaltung der Vereinsbeschlüsse.
2. Der Revisor/in darf nicht Mitglied des Vorstandes sein oder für die Wahl des Vorstandes kandidieren.
3. Der Revisor/in wird für die Dauer von vier Jahren gewählt.

§ 18 Liquidation

1. Die Liquidation (Auflösung) des Vereins kann durch die Mitgliederversammlung mit einer 2/3 Mehrheit der anwesenden ordentlichen Mitglieder beschlossen werden. Als Auflösungsorgan sind durch die Mitgliederversammlung Liquidatoren zu wählen - und zwar nach den gleichen Regeln, nach denen der Vorstand zu wählen ist. Der Auflösungsbeschluss ist in das Vereinsregister einzutragen.
2. Bei Auflösung des Vereins oder Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke soll das Vereinsvermögen an den Magdeburger Rennverein e.V., Herrenkrug 4, 39114 Magdeburg übergehen.



§ 19 Datenschutz

1. Der Verein nimmt folgende Daten seiner Mitglieder in das vereinseigene EDV System auf: Familienname / Vorname / Geschlecht / Geburtsdatum / Anschrift / E-Mail Adresse / Bankverbindung / sonstige Informationen, wenn und soweit sie zur Erfüllung des Vereinszweckes erforderlich sind. Jedem Mitglied wird eine Mitgliedsnummer zugeordnet.
2. Die personenbezogenen Daten der Mitglieder dürfen nur jene Mitglieder einsehen, die eine besondere Funktion ausüben, für welche die Kenntnis der Mitgliederdaten erforderlich ist. Auch eine Weitergabe an Berufsgeheimnisträger (Steuerberater, Rechtsanwälte o.ä.), die für den Verein tätig sind, ist zulässig.
3. Bei Beendigung der Mitgliedschaft, gleich aus welchem Grund, werden Name, Adresse, Geburtsdatum und weitere persönliche Daten des Mitgliedes aus der Mitgliederverwaltung gelöscht. Ausgenommen sind personenbezogene Daten des austretenden Mitglieds, die die Kassenverwaltung betreffen. Entsprechende Daten werden gemäß den steuerrechtlichen Bestimmungen bis zu zehn Jahre ab der Bestätigung des Austritts durch den Vorstand aufbewahrt. Alle Mitglieder sind auf die einschlägigen Datenschutzbestimmungen hinzuweisen.

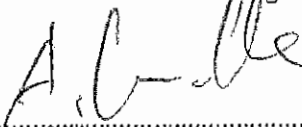
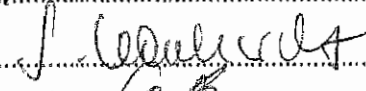

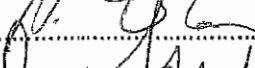
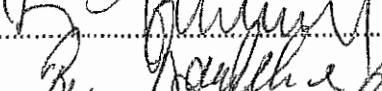
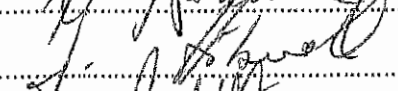
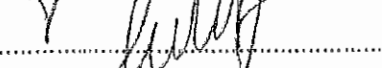
§ 20 Schlussbestimmung

Vorstehende Satzung wurde auf der Gründungsversammlung/ Mitgliederversammlung vom 09. März 21 mit Nachtrag vom 26. Juni 2021 beschlossen.

Sie umfasst die § 1-20

Anlage: 2. Gründungsprotokoll

Unterschriften Gründungsmitglieder:

1. 
2. 
3. 
4. 
5. 
6. 
7. 
8. 